

Vereinsstatuten

Pro Hund Tribschen

(Version 30.10.2017)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Hund Tribschen besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Zweck des Vereins:

- a) Der Verein setzt sich ein für eine tolerante und artgerechte Regelung des Hundefreilaufes.
- b) Er unterstützt Projekte, welche ein von Toleranz und Respekt geprägtes Nebeneinander mit allen übrigen VerkehrsteilnehmerInnen vorsieht.
- c) Der Verein unterstützt die öffentliche Hand in der Einhaltung der erlassenen Benutzer-Vorschriften für Hundehalter in Anlagen, die artgerecht angelegt und unterhalten werden.
- d) Der Verein sucht regional und überregional den Kontakt mit anderen Gruppierungen und Vereinen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und/oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Vermächtnissen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der unter Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes (auch per E-Mail) für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Werden die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Einbezahlte Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vereins oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Wahl des Vorstandes. Er wird auf drei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist
- f) Wahl der Revisionsstelle. Sie wird auf drei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (im Rahmen von Art. 14 Abs. 2).

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Vereinsversammlung kann auch über Anträge beschliessen, die nicht ordentlich, d.h. nicht mit der fristgemäss verschickten Einladung angekündigt wurden, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen oder der Vorstand die ordentliche Wiedervorlage anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangt.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er kann Reglemente erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so unter anderem:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte anwesend sein muss. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Die Statuten der Gründungsversammlung vom 30. September 2017 werden hiermit durch die Statuten, welche am 30. Oktober 2017 geändert und an der Vereinsversammlung vom 25. Januar 2018 genehmigt wurden, ersetzt.
